

BGer 5A_342/2025 vom 8. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_342_2025

FR: TF 5A_342/2025 du 8 mai 2025

IT: TF 5A_342/2025 del 8 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat sich auf den Gegenstand zu beschränken, wie er von der Vorinstanz beurteilt wurde (BGE 136 II 457 E. 4.2; 136 V 362 E. 3.4.2 ; 142 I 155 E. 4.4.2), mithin auf die definitive Errichtung einer Beistandschaft. Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4). Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG) und diesbezüglich kann einzig eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, was entsprechend substantiierte Willkürrügen voraussetzt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

E. 2

Die Beschwerdeführerin äussert sich, grossenteils am möglichen Anfechtungsgegenstand vorbei, in appellatorischer Weise zu verschiedenen Sachverhalten und sie erhebt Anschuldigungen gegen verschiedenen Behörden (-Mitglieder). Eine konkrete Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides und eine Darlegung, inwiefern Recht verletzt sein soll, ist nicht auszumachen.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.